

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Beschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 310 „Ackerstraße 6“ gemäß § 10 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde hat in ihrer Sitzung am 28.04.2026 den Bebauungsplan Nr. 310 „Ackerstraße 6“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257), als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hier gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans geht aus dem abgedruckten Übersichtsplan hervor. Der Übersichtsplan (unmaßstäblich) ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgende Flurstücke der Flur 6 Gemarkung Eberswalde: 738/2 tw., 1634

Der Bebauungsplan Nr. 310 „Ackerstraße 6“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 310 „Ackerstraße 6“ einschließlich Begründung nach § 10a Absatz 1 BauGB ab dem Tage der Bekanntmachung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ort der Einsichtnahme: Stadt Eberswalde
02.3 Dezernat Bau und Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt (in der Rathauspassage)
Breite Straße 39
16225 Eberswalde

Zeit der Einsichtnahme: dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Ansprechpartner: Stadtentwicklungsamt
03334/64611

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung ergänzend in das Internet eingestellt.
Die Unterlagen können jederzeit unter

<https://www.eberswalde.de/bauen-stadtentwicklung/bauleitplanung-und-sonstige-satzungen>
sowie unter <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden

Die der Planung zugrundeliegenden DIN- und andere technische Vorschriften können in der Stadt Eberswalde, 02.3 Dezernat Bau und Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, Breite Straße 39, 16225 Eberswalde während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 215 BauGB und § 3 BbgKVerf

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB und des § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden Verletzungen der nachfolgend genannten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eberswalde geltend gemacht worden sind:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges.

Die Unbeachtlichkeit nach rügelosem Ablauf eines Jahres gilt entsprechend für nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler.

Gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf wird nach rügelosem Ablauf eines Jahres unbeachtlich, wenn eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Die Unbeachtlichkeit gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

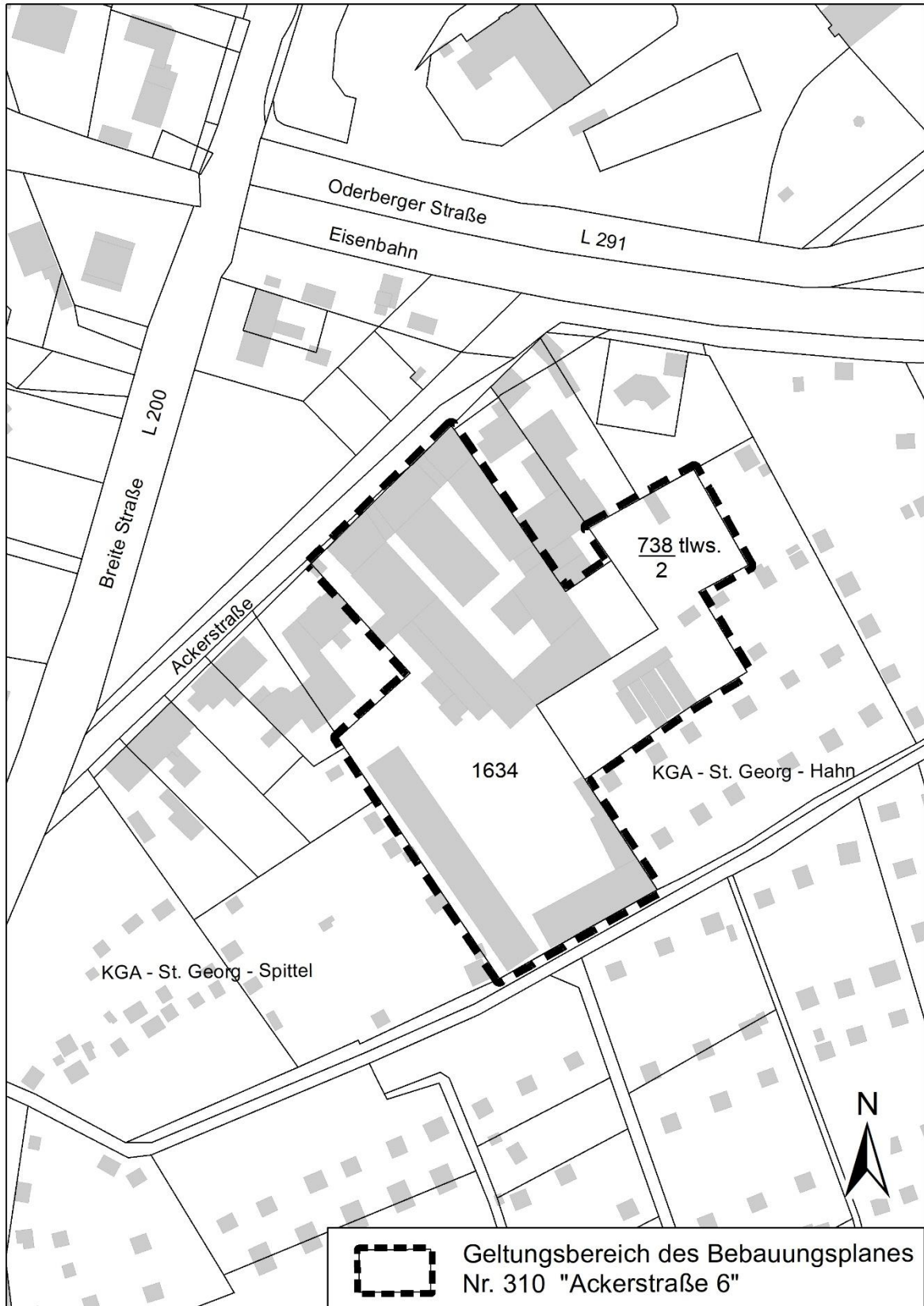
In jedem Fall ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Eberswalde, den 19.05.2026

gez. i.V. Maik Berendt
Allgemeiner Stellvertreter
des Bürgermeisters



Übersichtsplan (unmaßstäblich)
 Bebauungsplan Nr. 310 „Ackerstraße 6“